

15.04.2014

## Kleine Anfrage 2216

des Abgeordneten André Kuper CDU

### Konnexitätspflichten aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG)

Das Wirtschaftsministerium hat einen Gutachtenauftrag zur Klärung der Konnexitätsrelevanz des TVgG zu vergeben. Nach Auffassung der CDU-Landtagsfraktion ist ein solches Gutachten nicht notwendig, da die Konnexitätsrelevanz bereits in §21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG abschließend geklärt ist. Dies bestätigte der Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion Rainer Schmelzer in einer öffentlichen Anhörung des Landtages am 19. März.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Erkennt die Landesregierung den Willen des Gesetzgebers an, mit der Regelung des § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG die Konnexitätsrelevanz bejaht zu haben?
2. Wie begründet die Landesregierung dann die Notwendigkeit eines solchen Gutachtens?
3. Wann soll das Gutachten vorliegen?
4. Wann wird die Landesregierung die in § 21 Abs. 4 Nr. 5 S. 2 und 3 TVgG vorgesehene Kostenausgleichsregelung treffen?

Andre Kuper

Datum des Originals: 14.04.2014/Ausgegeben: 15.04.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)